

Allgemeine Geschäftsbedingungen für ZiviltechnikerInnen-Leistungen (kurz AGB-ZT)

I. Geltung

Die Leistungen und Angebote des Architekturbüros DIVIS ZT GmbH sowie alle mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (AG) abgeschlossenen Verträge des Ziviltechnikerbüros erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB-ZT, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäfts. Sämtliche vom Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH privatrechtliche Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AGB-ZT zu verstehen. Entgegenstehende oder von den AGB-ZT des Architekturbüros DIVIS abweichende Bedingungen des/der AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH hätte schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen des Architekturbüros DIVIS gelten nicht als Zustimmung zu von den AGB-ZT des Architekturbüros DIVIS abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB-ZT gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

II. VertragsabschlussDie (Honorar)angebote des Architekturbüros DIVIS verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB-ZT oder anderen vom Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden udgl., insbesondere solche, die von DienstnehmerInnen, ZustellerInnen etc. abgegeben werden, sind für das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH nicht verbindlich. Der Inhalt der vom Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH verwendeten Prospekte, Werbeanmeldungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde. Enthält die Auftragsbestätigung des Architekturbüros DIVIS Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als von dem/der AG genehmigt, sofern diese/r nicht unverzüglich widerspricht. Werden an das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH Angebote gerichtet, so ist der/die Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch achtstägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden. Der Inhalt des mit dem/der AG abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen zwischen dem Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH und dem/der AG betreffend die vom Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH zu erbringenden Leistungen (im Folgenden „**Architektenvertrag**“), der Vollmacht und diesen AGB-ZT. Pkt II. A. 2. Satz und B) gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.

III. Honorar

Die vom Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH zu erbringenden Leistungen werden in dem im Architektenvertrag enthaltenen Leistungskatalog (der „**Leistungskatalog**“) definiert. Die dem Vertrag zugrunde liegende Kostenkalkulation erfolgt – sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde – unter Zugrundelegung der in der Honorarordnung für Architekten (HOA) von 1.12.2004 vorgesehenen Parameter (zB. Herstellungskosten, Schwierigkeitsgrad etc.). Ändern sich diese Parameter nach Vertragsabschluss, so werden die nach diesem Zeitpunkt erbrachten, im Leistungskatalog enthaltenen Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet. Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse, oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Pkt. III B) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre des Architekturbüros DIVIS zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Wünsche des/der AG, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten. Die Nebenkosten (zB. Kosten für Modellherstellung; behördliche Kommissionsgebühren, Fahrtkosten etc.) werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

IV. VollmachtDer/Die AG bevollmächtigt das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH, den/die AG nach Maßgabe und zur Erfüllung der im Architektenvertrag (Leistungskatalog) normierten Verpflichtungen gegenüber Behörden und sonstigen Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten. Von dieser Vollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Sonderfachleuten, die Abgabe von Rücktrittserklärungen nach § 918 ABGB, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen Sonderfachleuten sowie die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbesehung sowie zur Ersatzvornahme. Darüber hinaus beauftragt und bevollmächtigt der/die AG das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH zur Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle. Von der Vertretungsvollmacht ist – sofern nichts anderes vereinbart wurde – die Vergabe von Aufträgen an ausführende Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute, sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- und Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmer und der Sonderfachleute nicht umfasst. Das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH erhält von dem/der AG eine schriftliche Vollmachtsurkunde mit dem oben dargestellten Inhalt, um das Vollmachtsverhältnis gegenüber Behörden, AnrainerInnen, beteiligten Sonderfachleuten sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.

A) Das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH kann bei der Erfüllung des Architektenvertrages qualifizierte MitarbeiterInnen einsetzen. Die Festlegung der Anzahl und der Qualifikation der einzelnen MitarbeiterInnen obliegt dem Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH.

V. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

A) Das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH ist berechtigt, seine Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Teilrechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussbonorarnote innerhalb von 30 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungsengang bei dem/der AG fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig. B) Bei Zahlungsverzug ist das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.

VI. Vertragsrücktritt

A) Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen ist das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH auch bei Annahmeverzug einer Teil- oder der Gesamtleistung oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch den/die AG und bei Vereitelung der Leistung durch den/die AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktritts gelten die Bestimmungen des ABGB. B) Bei Zahlungsverzug des/der AG ist das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern. C) Tritt der/die AG – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er/sie unberechtigt seine Aufhebung, so hat das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen bleibt das Recht des Architekturbüros DIVIS zur Geltendmachung von Entgelt- und Schadenersatzansprüchen unberührt; es gelten die Bestimmungen des ABGB. D) Für den Fall des berechtigten Rücktrittes des/der AG steht dem Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH nur das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu. E) Der Rücktritt ist schriftlich an oben angeführten Kanzleisitz mittels eingeschriebenem Brief zu erklären.

VII. Mahn- und Inkassospesen

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der/die AG die dem Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 15.- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5.- zu ersetzen. Darüber hinaus sind dem Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH alle Kosten und Spesen, die dem Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc. vom Schuldner/von der Schuldnerin zu ersetzen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

A) Das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH behält sich das Eigentumsrecht, Urheberrecht und sonstige geistige Eigentumsrechte an allen Sachen und Unterlagen (Pläne, Skizzen, Modelle, Berechnungen etc.) jedenfalls bis zur vollständigen Bezahlung durch den/die AG vor. Im Verzugsfall ist das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH jederzeit zur Zurückforderung bzw. Zurücknahme berechtigt. Pkt. XI bleibt davon unberührt. B) Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser vom Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH ausdrücklich erklärt wird. C) Der/Die AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. **IX. Mitwirkungspflicht des/der AG** Der/Die AG ist verpflichtet, sämtliche relevante Entscheidungen derartig zeitgerecht zu treffen, dass der im Architektenvertrag vorgesehene Grobzeiterminplan eingehalten werden kann.

X. Aufrechnungsverbot

A) Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit der (Honorar)forderung des Architekturbüros DIVIS, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig. B) Forderungen gegen das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Architekturbüros DIVIS nicht abgetreten werden. Pkt. X A) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

XI. Urheberrecht

A) Unabhängig davon, ob das vom Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH hergestellte Werk (zB. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt sind oder nicht, erhält der/die AG nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung das Recht, das Werk zum vertraglich bedingenen Zweck zu benutzen. B) Grundsätzlich verbleibt – sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde – das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den angefertigten Plänen, Skizzen, Modellen etc. auch nach Zahlung des Entgelts beim Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werks bzw. des Nachbaus durch Dritte. Der/Die AG erwirbt das Recht, die Pläne im Rahmen der Ausführung des im Architektenvertrag dargestellten Projekts zu verwenden, wenn das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH mit sämtlichen Teilleistungen der Planung beauftragt wurde und der/die AG den vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Abgeltung der Honoraransprüche, nachgekommen ist. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst. Die Verwendung der Pläne/Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Architekturbüros DIVIS zulässig und es trifft das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH bei Zuwiderhandeln keine wie immer geartete Haftung. Der/Die AG hat das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Ansprüche des Architekturbüros DIVIS aufgrund der vertragswidrigen Nutzung der Pläne/Unterlagen bleiben unberührt.

C) Der/Die AG ist verpflichtet, dem Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zu gestatten Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern dem keine berechtigten Interessen des/der AG entgegenstehen. Der/Die AG ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen „Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH“ anzuführen. Das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH hat das Recht, dem/der AG die Veröffentlichung unter Namenangabe des Architekturbüros DIVIS zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne die Zustimmung des Architekturbüros DIVIS abgeändert wird. D) Das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH hat das Recht, im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrags verwendet werden.

XII. Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen

A) Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich beim Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH

aufbewahrt, wobei sich das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH dafür auch des elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker bedienen kann. Das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH ist verpflichtet, dem/der AG auf dessen/deren Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhandigen. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH keine wie immer geartete Haftung im Zusammenhang mit diesen digitalen Kopien gegenüber dem/der AG oder Dritten. Der/Die AG hat das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Insbesondere übernimmt das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. Das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH setzt EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer etc.) ein. B) Die Aufbewahrungspflicht seitens des Architekturbüros DIVIS endet zehn Jahre nach Legung der Schlussbonorarnote an den/die AG. Das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH kann sich während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den/die AG von dieser Aufbewahrungspflicht befreien.

XIII. Zurückbehaltung

Der/Die AG ist bei gerechtfertigter Reklamation – außer in den Fällen der Rückabwicklung – nicht zur Zurückhaltung des gesamten Bruttobonorarbetrages berechtigt, sondern maximal zur Zurückhaltung jenes Anteils, der dem voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entspricht. Pkt. XIII gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

XIV. Terminverlust

A) Soweit der/die AG die Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur eines Teilbetrages sämtliche noch ausstehenden Teilbeträge ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden. B) Pkt. XIV gilt bei Verbrauchergeschäften, soweit das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH seine Leistung vollständig erbracht hat, auch nur eine rückständige Teilleistung des/der AG mindestens sechs Wochen fällig ist und das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH den/die AG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes erfolglos gemahnt hat.

XV. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügspflicht

A) Gewährleistungsansprüche des/der AG erfüllt das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach Wahl des Architekturbüros DIVIS entweder durch Verbesserung, Reparatur oder Austausch innerhalb angemessener Frist bzw. Preiserminderung. Schadenersatzansprüche des/der AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist. B) Der/Die AG hat das Werk unmittelbar nach Übergabe zu untersuchen und dem Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH etwaige Mängel innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung des Architekturbüros DIVIS als genehmigt. Pkt. XV A) und B) gelten nicht bei Verbrauchergeschäften. C) Die Gewährleistungsfrist für sämtliche vom Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH erbrachten Leistungen richtet sich nach § 933 ABGB, wobei die Frist jeweils mit der protokollierten Übergabe zu laufen beginnt. D) Bei Verbrauchergeschäften kann sich das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen des/der AG auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preiserminderung dadurch befreien, dass das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht. Das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH kann sich von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preiserminderung dadurch befreien, dass das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH in angemessener Frist in einer für den/die AG zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirkt oder das Fehlende nachträgt. **XVI. Schadenersatz**

A) Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der/die Geschädigte zu beweisen. B) Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre ab Beendigung der Tätigkeit des Architekturbüros DIVIS, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schlussbonorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Die in diesen AGB-ZT enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird. C) Die Pläne und sonstigen Unterlagen des Architekturbüros DIVIS dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch das Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH, und auch dann nur im freigegebenen Umfang zur Ausführung verwendet werden. Andernfalls sind Schadenersatz-, Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche ausgeschlossen.

D) Betreffend Pkt. XVI A) sowie B) erster Satz gelten für Verträge mit VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes die dort festgelegten Regelungen. **XVII. Rechtswahl, Gerichtsstand** Diese AGB-ZT, der sich darauf beziehende Architektenvertrag sowie etwaige, sich daraus ergebende Rechtsstreitigkeiten unterliegen österreichischem Recht und ausdrücklichem Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Kanzleisitz des Architekturbüros DIVIS sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Pkt. XVII letzter Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

XVIII. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Kanzleisitz des Architekturbüros DIVIS.

XIX. Adressänderung

Der/Die AG ist verpflichtet, dem Architekturbüro Divis ZT GmbH ZT GmbH Änderungen seiner/ihrer Wohn- und Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannte/gebene Adresse gesendet werden.

XX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-ZT ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.